

Bekanntmachung

4. Änderung vom 09.03.2023 zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.07.2020

Aufgrund der §§ 22 bis 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende 4. Richtlinienänderung beschlossen:

I.

Die Anlage der Richtlinien „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhält folgende Fassung:

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Stand: 01. August 2023

Betreuungsgeld für die Randstundenbetreuung

Betreuungszeit Wochenstunden	in	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
Bis 5		127,50 €
>5 bis 10		235,00 €

Betreuungsgeld für die Kindertagespflege

Betreuungszeit Wochenstunden	in	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
>10 bis 15		341,44 €
>15 bis 25		555,36 €
>25 bis 35		769,30 €
>35 bis 45		982,18 €

Im Betreuungsgeld für die Kindertagespflege ist eine Pauschale von 21,09 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

II.

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinienänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 09.03.2023

i. V. Busse
Erster Beigeordneter